

Zeitschrift: Archiv für das schweizerische Unterrichtswesen
Band: 10/1924 (1925)

Artikel: Kanton Zug
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-27987>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 16.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

§ 8. Die Gründung eines Konviktes, die Regelung der Aufnahmebedingungen und der Betrieb desselben sind ausschließlich Sache des Stiftes.

§ 9. Dieser Vertrag kann nach Ablauf von zehn Jahren beidseitig durch eine Voranzeige von einem Jahre auf den 1. Oktober gekündigt werden.

§ 10. Die Eröffnung der Schule erfolgt im Herbst 1924, kann aber vom Stifte, sofern die Vorbereitungen bis zu diesem Zeitpunkte nicht beendet sind, auf den Herbst 1925 verschoben werden.“

wird genehmigt und abgeschlossen.

II. Der Beschluß wird im Sinne von § 31 der Kantonsverfassung dem fakultativen Referendum unterstellt.

III. Der Regierungsrat ist mit der Vollziehung beauftragt.

VI. Kanton Obwalden.

Keine schulgesetzlichen Erlasse pro 1923.

VII. Kanton Nidwalden.

Keine schulgesetzlichen Erlasse pro 1923.

VIII. Kanton Glarus.

Keine schulgesetzlichen Erlasse pro 1923.

IX. Kanton Zug.

Lehrerschaft aller Stufen.

I. Verordnung betreffend das Lehrpersonal an der Kantonsschule in Zug. (Vom 3. März 1923.)

§ 1. Der Lehrkörper der Kantonsschule umfaßt Haupt- und Hilfslehrer. Art und Zahl der an der Kantonsschule anzustellenden Lehrkräfte bestimmt der Regierungsrat auf unverbindlichen Vorschlag der Aufsichtskommission und Antrag des Erziehungsrates.

§ 2. Bezüglich der allgemeinen Amtspflichten gelten folgende Bestimmungen: Der Lehrer soll nicht nur unterrichten, sondern auch erziehen und durch Wort und Beispiel die Schüler zu sittlich-religiösem Betragen anleiten. Er soll Verstöße in dieser Bezie-

hung entweder selbst rügen oder dem Rektor anzeigen. Jeder Lehrer halte auf Ordnung und Anstand in und außer der Schule. — Die Schüler behandle er mit Ernst und Milde und beachte sowohl im Verkehr mit ihnen und bei Notenerteilung als bei Strafen Takt und pädagogische Klugheit.

Er bereite sich auf die Unterrichtsstunden gewissenhaft vor und halte sie genau.

Spätestens einen Monat nach dem Tage des Schulschlusses reiche er dem Rektor zuhanden des Präsidenten der Aufsichtskommission einen schriftlichen Bericht über den Gang des Unterrichtes, den behandelten Stoff, die Erreichung des Lehrziels, sowie über Fleiß, Fortschritt und Betragen der Schüler in seinen Fächern ein.

Betreffend die Verpflichtung zum Besuch der kantonalen Lehrerkonferenz gelten die Bestimmungen von § 78 des Schulgesetzes auch für das Lehrerkollegium der Kantonsschule.

§ 3. Die Wahl zum Haupt- und Hilfslehrer ist bedingt durch die entsprechende Befähigung, soliden Charakter und den Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte.

Die Wahl ist eine provisorische oder definitive. Die Neu-besetzung von Lehrstellen geschieht durch Ruf oder auf Ausschreibung.

Die Wahl erfolgt durch den Regierungsrat auf die unverbindlichen Vorschläge der Aufsichtskommission und des Erziehungsrates.

§ 4. Die Amtsdauer der definitiv gewählten Haupt- oder Hilfslehrer beträgt vier Jahre.

§ 5. Die für eine volle Lehrstelle gewählten Lehrer (Hauptlehrer) sind zur Erteilung von mindestens 22 wöchentlichen Unterrichtsstunden verpflichtet. Sie können im Maximum bis zu 30 Stunden belastet werden.

Die Stundenzahl der Inhaber geistlicher Pfründen, sowie der Hilfslehrer richtet sich nach dem Anstellungsvertrag.

Bei der Stundenzuteilung an die Hauptlehrer sind die Korrektur- und Laboratoriumsarbeiten außer der Schulzeit in billige Berücksichtigung zu ziehen. Maßgebend für die Pflichtstundenzahl ist der Jahresdurchschnitt der wöchentlichen Stunden, die der Lehrer zu erteilen hat.

§ 6. Die Hauptlehrer sind verpflichtet, ihre ganze Arbeitskraft in den Dienst der Schule zu stellen. Nebenbeschäftigungen, welche die Erfüllung ihrer Pflichten erheblich erschweren oder teilweise verunmöglichen, sind ihnen verboten. Die Ausführung

dieser Bestimmung obliegt dem Erziehungsrat, der nach eingeholter Vernehmlassung der Aufsichtskommission zu entscheiden hat.

§ 7. Betreffend die Besoldung der Hauptlehrer gelten die §§ 31, 39, 40, 41, 42, Al. 1 und 2, 44, 45 und 46 des Gesetzes über Besoldung der kantonalen Behörden, Beamten und Angestellten vom 14. Oktober 1920, sowie das Gesetz vom 16. November 1922 betreffend teilweise Abänderung des Besoldungsgesetzes. Für die Besoldung der Inhaber geistlicher Pfründen ist maßgebend der Anstellungsvertrag. Bei einer dauernden Verminderung der Unterrichtsstunden eines Hauptlehrers unter die in § 5 festgestellte Mindeststundenzahl hat der Regierungsrat nach Vernehmlassung der Aufsichtskommission und des Erziehungsrates eine der Minderstundenzahl entsprechende Herabsetzung des Gehaltes vorzunehmen.

Die Besoldung der ständigen Hilfslehrer wird im Verhältnis der wöchentlichen Stundenzahl auf unverbindlichen Vorschlag der Aufsichtskommission und Antrag des Erziehungsrates durch den Regierungsrat festgesetzt.

Unterrichtsstunden von Hilfslehrern sind zu besolden unter Berücksichtigung von allfälligen Korrekturen oder der Verantwortung.

§ 8. Für Stellvertretung bei Krankheit oder Militärdienst eines Lehrers kann jeder der übrigen an der Schule wirkenden Lehrer ohne Entgelt für Stellvertretung in Anspruch genommen werden. Jedoch werden jene Stunden, die das Maximum von wöchentlich 30 Stunden übersteigen, mit je Fr. 4 entschädigt.

§ 9. Jeder Lehrer ist verpflichtet, ohne Entgelt an allen Konferenzen und Veranstaltungen der Kantonsschule mitzuwirken und besondere Funktionen als Pausenaufseher, Besorger von Sammlungen, zur Aufsicht außerhalb der Schule und in der Kirche, sowie bei körperlicher Eignung als Leiter von Schulreisen zu übernehmen.

§ 10. Kann ein Lehrer eine Unterrichtsstunde nicht halten oder wünscht er deren Verlegung, so hat er sich mit dem Rektor darüber zu verständigen.

Verlegungen von Schulstunden sollen tunlichst vermieden werden.

Urlaub bis auf die Dauer von drei Tagen erteilt den Herren Professoren der Rektor, dem Rektor der Präsident der Aufsichtskommission. Gesuche um Urlaub von längerer Dauer sind mit genauer Angabe der Gründe dem Erziehungsdirektor einzureichen. Urlaub über zwei Wochen bedarf durch Vermittlung des

Präsidenten der Aufsichtskommission der Genehmigung des Erziehungsrates und kann nur gegen Stellung eines genehmen Schulverwesers gestattet werden (Schulgesetz, § 65). Bezüglich der Besoldung während des Urlaubs gilt § 72 des Schulgesetzes.

Urlaubsgesuche sind nur in dringenden Fällen zu bewilligen. Für Angelegenheiten, deren Besorgung auf die Ferien verlegt werden kann, darf kein Urlaub bewilligt werden.

§ 11. Will ein Lehrer entlassen werden, so hat er das Entlassungsgesuch drei Monate vor Semesterschluß der Aufsichtskommission einzureichen. Verläßt der Lehrer ohne Einhaltung der Kündigungsfrist während des Schuljahres die Schule, so ist er für den verursachten Schaden verantwortlich, und es kann ihm bis zur gütlichen oder rechtlichen Erledigung der Angelegenheit die Besoldung zurückbehalten werden. Eine Entlassung während der Amtsdauer kann nur durch richterliches Urteil auf Antrag des Erziehungsrates und insofern erkannt werden, wenn der Betreffende die notwendigen Requisiten eingebüßt hat, oder sich sonst als untauglich erweist.

Der Erziehungsrat ist jedoch zu einer zeitweiligen Berufseinstellung eines Lehrers berechtigt:

1. wenn gegen diesen wegen eines Vergehens bereits gerichtliche Untersuchung eingeleitet ist;
2. wenn derselbe trotz zweimaliger Verwarnung durch anstößigen Lebenswandel oder ungenügende Schulführung neuerdings wieder Anlaß zu Klagen gibt, die sich nach angehobener Untersuchung als begründet erweisen.

In diesem Fall hat der gemäßregelte Lehrer für die Kosten der Stellvertretung aufzukommen.

Gegen derartige Beschlüsse des Erziehungsrates steht den Betroffenen der Rekurs an den Regierungsrat offen.

§ 12. Diese Verordnung tritt sofort in Kraft. Durch sie wird das bisherige Reglement für die Lehrer an der kantonalen Industrieschule aufgehoben.

2. Kantonsratsbeschlüsse betreffend Abbau der Besoldungen der kantonalen Behörden, Beamten und Angestellten, der Primar- und Sekundarlehrer. (Vom 1. März 1923 und vom 26. Dezember 1923.) [Abbau von 5 % für 1923 und für 1924]¹⁾

¹⁾ Siehe Besoldungstabelle Archiv 1923, I. Teil.